



Diakonie



Übergänge gestalten

1. Bisheriger Weg

Mit dem Hessischen Übergangspapier, das im Jahr 2012 als Vereinbarung zwischen dem LWV Hessen, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und den Verbänden privater Träger in Hessen, begleitet durch die LAG WfbM, das Hessische Konzeptionspapier aus den 1990er Jahren abgelöst hat, wurde ein sehr wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Artikels 27 der UN-BRK geleistet. Überdies konnten seit 01.01.2013 durch zwei hessische Rahmenzielvereinbarungen über den Ausbau von Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB) sowie den jeweils zwischen dem LWV Hessen und dem jeweiligen Werkstattträger geschlossenen bilateralen Zielvereinbarungen Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gesteigert werden. So konnten zwischen 2013 und Oktober 2022 die Anzahl der BiB um 970 auf 1570 (Stand 31.10.2022) gesteigert werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen, neben einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) mit übergangsfördernden Maßnahmen, auf den Übergang von der Beschäftigung in einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Ressourcen, Unterstützungsbedarfe und Wünsche des Menschen mit Behinderung zur Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt beizutragen.

2. Derzeitiger Stand

Mit den gesetzlichen Möglichkeiten bzw. den Leistungen im SGB IX bestehen innerhalb der WfbM verschiedene Wege zur Vorbereitung auf eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch

- individuell an der beschäftigten Person ausgerichtete Fördermöglichkeiten zur Steigerung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit,
- Ausgelagerte Betriebszweige der Werkstatt (Regiebetriebe),
- Außenarbeitsgruppen der Werkstatt,
- Betriebspraktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie
- Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze außerhalb von Werkstätten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mit einem Beschäftigungsvertrag

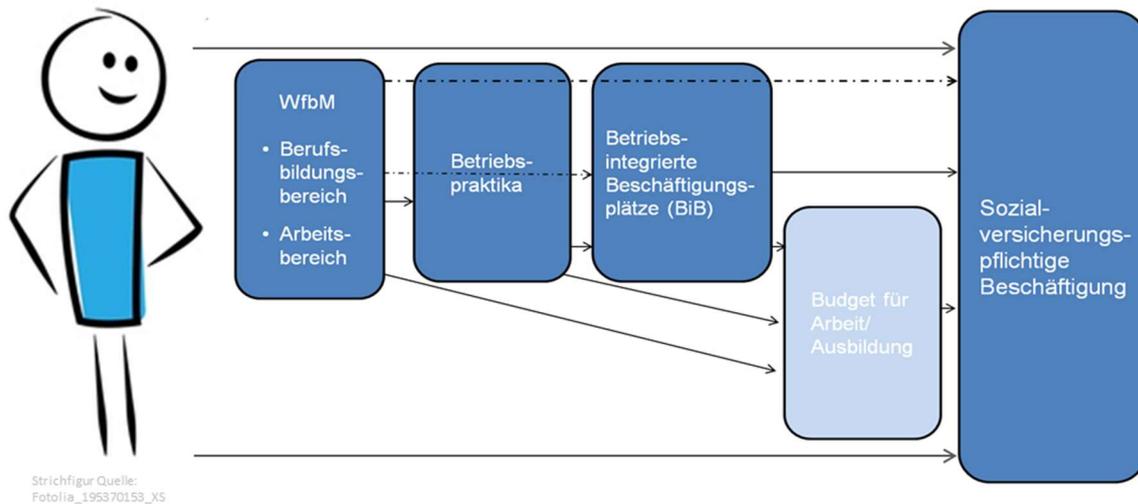
Letztere werden nach § 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX zum Zweck des Übergangs bzw. als dauerhaft ausgelagerte Arbeitsplätze angeboten.

Die BiB, auch als Mischform eines sog. Kombi-BiB oder in Teilzeit, bieten einen idealen Ort für Werkstattbeschäftigte, um Teilhabe am Arbeitsleben in einem Betrieb zu erfahren.

So kann ein möglicher Schritt hin zu einem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angebahnt werden. Hierbei können zudem z. B. Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit und Leistungen des Integrationsamtes unterstützen.

Dabei können auch Leistungen im Rahmen eines Budgets für Arbeit bzw. Ausbildung nach § 61 bzw. 61 a SGB IX in Anspruch genommen werden. Allerdings ist ein Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt diesen beiden Leistungen gegenüber vorzuziehen, wenn er mithilfe von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Integrationsamtes möglich ist.

Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



3. Gesamt-/Teilhabeplanverfahren

Die individuellen Teilhabeleistungen werden regelmäßig überprüft. Dabei werden alle für den Planungszeitraum relevanten Lebensbereiche gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person betrachtet und überlegt, welche Ziele zu verfolgen und welche Unterstützungen dafür notwendig sind. Hierzu gehören auch die Ziele der Beschäftigten in Bezug auf ihre Arbeitssituation.

4. Fachkraft für berufliche Integration (FBI)

Zur praktischen Umsetzung des gesetzlichen Auftrages sowie dessen verstärkter Erfüllung durch die jeweilige Werkstatt hat sich der LWV Hessen nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bereit erklärt, als freiwillige Leistung Stellenanteile für ein besonderes Förderinstrumentarium „Fachkraft für berufliche Integration (FBI)“ auf Basis bestimmter Rahmenkriterien zu finanzieren. Die Aufgabenstellung der FBI im Hinblick auf die Hinführung von Werkstattbeschäftigten durch geeignete Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb der Werkstatt ist in der jeweiligen Leistungsvereinbarung der WfbM beschrieben. Dabei hat die FBI eine übergeordnet koordinierende Funktion.



5. Finanzierung von BiB bzw. Kombi-BiB

Die Finanzierung der beruflichen Eingliederungsmaßnahme BiB bzw. Kombi-BiB erfolgt nach den Regelungen in Ziffer 3.5 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum ab 01.07.2023 (Rahmenvertrag 2).¹

6. Leistungen des Integrationsamtes

Den vielfältigen Fördermöglichkeiten nach Teil 3 des SGB IX für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen kommt beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eine besondere Bedeutung zu und ergänzen Leistungen der Rehabilitationsträger. An dieser Stelle ist neben Leistungen nach Beendigung der Werkstattbeschäftigung und dem Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf die Unterstützung potenzieller Arbeitgeber während der Werkstattbeschäftigung im Rahmen eines Praktikums bzw. Probebeschäftigung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV i. H. v. pauschal 300 € mtl. bei einer Vollzeitbeschäftigung hinzuweisen. ([Integrationsamt Hessen: Wechsel aus WfbM: https://kurzelinks.de/wechsel](https://kurzelinks.de/wechsel))

7. Perspektive und Ausblick

Mit der Rahmenzielvereinbarung über den Ausbau von Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen bzw. dem Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab 01.01.2023 wird, eine weitere Steigerung der Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze angestrebt. So soll eine nachhaltige Stärkung der beruflichen Teilhabe und Inklusion gefördert werden.

Die nachfolgenden Punkte sind eine Darstellung von Beispielen, die dazu beitragen können, individuelle Lösungen im Sinne der Werkstattbeschäftigten zu finden:

- Die individuelle Förderung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit innerhalb der WfbM durch Unterstützung mit den Methoden des Job-Coachings.
- Die konsequente Umsetzung des Prinzips „Erst platzieren, dann qualifizieren“.
- Die verstärkte Organisation von Arbeitsangeboten im Sozialraum.
- Die Intensivierung von Kooperationen mit Berufsschulen oder regionalen Bildungsträgern, um Bildungs- bzw. Qualifizierungsinhalte zu aktualisieren.
- Die Nutzung modularer Teilqualifizierungen und Zertifikate für Werkstattbeschäftigte im Rahmen der Werkstattarbeit.
- Die engere Kooperation der Werkstätten mit den IFD, um beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einen nahtlosen Übergang durch eine etwaige Unterstützung des IFD in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erreichen.
- Die Nutzung von IFD in Werkstätten ohne FBI.

¹ Für den Zeitraum 01.01.-30.06.2023 gilt der Zweite Zusatzvertrag zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX.



Diakonie



LAG WfbM
Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

- Die noch stärkere regionale Vernetzung der FBI untereinander zur vielfältigeren Nutzung von Kontakten zu Beschäftigungsgebern und zur Besetzung von nicht besetzten Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Eine stärkere Netzwerkarbeit der FBI mit regionalen Gremien und Akteuren (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, IFD, Einheitliche Ansprechstellen, Handwerkskammern) außerhalb der Werkstatt.